

## **Grundwasser Feldmoching;**

### **Bericht zum Sachstand der Sanierung des Nord-West-Sammelkanals**

**Beschluss des Umweltausschusses**   
**vom 01.12.2015 (SB)**  
Öffentliche Sitzung

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Vortrag der Referentin</b>	<b>2</b>
1 Ortstermine am 24.07.2015 und 09.10.2015	2
2 Sanierungsmaßnahmen	4
2.1 Baumaßnahmen im Bereich des Mühlwegs	4
2.2 Baumaßnahme im Bereich der Heppstraße	4
2.3 Überpumpkonzept für die Übergangszeit	4
3 Vertragliche Lösung der Sanierungs- und Schadensersatzfrage	5
3.1 Zu Ziffer 3 Unterpunkt 1 des Beschlusses vom 03.02.2015	5
3.2 Ausführungen der MSE zu Zu Ziffer 3 Unterpunkt 3 des Beschlusses vom 03.02.2015	6
<b>II. Antrag der Referentin</b>	<b>7</b>
<b>III. Beschluss</b>	<b>7</b>

## **I. Vortrag der Referentin**

Das Referat für Gesundheit und Umwelt hat dem Stadtrat über die Grundwassersituation in Feldmoching im Zusammenhang mit dem Nord-West-Sammelkanal der Münchener Stadtentwässerung (MSE) mehrfach berichtet, zuletzt in der Sitzung des Umweltausschusses vom 03.02.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 02094) und in der Sitzung vom 16.06.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 03238).

Mit dem genannten Beschluss des Umweltausschusses am 03.02.2015 wurde MSE gebeten, ein Gesamtsanierungskonzept nach Abschluss des Drainageversuchs mit der technisch besten Lösung zu erarbeiten, den Entwurf in geeigneter Weise mit den betroffenen Anwohnern zu kommunizieren und mit den betroffenen Grundstückseigentümern auf dieser Grundlage Verhandlungen über die notwendige Nutzung der Grundstücke zu führen (siehe dort Ziffer 2 des Beschlusses, in der Fassung des Änderungsantrages der CSU- und SPD-Fraktion).

Darüber hinaus wurde die Stadtverwaltung nach Ziffer 3 des o.a. Beschlusses in der Fassung des Änderungsantrages der CSU- und SPD-Fraktion um Prüfung gebeten, ob im Einvernehmen mit der Haftpflichtversicherung eine vertragliche Lösung der Sanierungs- und Schadensersatzfrage unter folgenden Prämissen möglich ist:

- Die Landeshauptstadt München bezahlt den betroffenen Grundstückseigentümern, deren Grundstücke sich nach den Messungen und Berechnungen der TU München im Einstaubereich des Nord-West-Sammelkanals befinden, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht einen noch festzusetzenden Anteil der geltend gemachten, unmittelbar durch den Wassereintritt verursachten Sachschäden. Vermögensschäden bleiben außer Betracht.
- Die Grundstückseigentümer verzichten umfassend auf sämtliche weitergehende Schadenersatzansprüche.
- Die Grundstückseigentümer, deren Grundstücke für die Sanierung benötigt werden, stellen die benötigten Grundstücksteile gegen Nutzungsentschädigung zu Verfügung.

Mit dieser Vorlage berichtet das RGU über den weiteren Fortgang in der Sache.

### **1 Ortstermine am 24.07.2015 und 09.10.2015**

Im Zuge der in der Vorlage vom 03.02.2015 erwähnten Anwohner-Petition fand am 24.07.2015 eine Ortseinsicht unter der Leitung des MdL Herr von Brunn und der Beteiligung der MdL Frau Wittmann und MdL Herr Unterländer, sowie Vertreter des

StMUV, des RGU, der MSE und der Petenten statt. Am 09.10.2015 fand eine weitere Ortseinsicht auf Anregung des RGU zusammen mit StRin Fr. Rieke, StR Hr. Dr. Dietrich, Vertreter des WWA, MSE und einigen Anwohnerinnen und Anwohner statt.

Bei beiden Terminen war u.a. wieder das Teilstück des Nord-West-Sammelkanals zwischen Grashofstraße und Eishüttenweg Gegenstand der Diskussion. Ein Anwohner ist nach wie vor der Ansicht, dass dieses Teilstück zum Einen nicht genehmigt und zum Anderen zu hoch gebaut wurde.

Tatsächlich wurde dieses Teilstück, obwohl auf dem Gebiet der Landeshauptstadt gelegen, im Wasserrechtsbescheid des Landratsamtes München vom 24.04.1996 behandelt. Dieses Teilstück gehört zum überwiegend auf Landkreisgebiet gelegenen 1. Bauabschnitt, das ausweislich einer Mitteilung der Regierung von Oberbayern vom 13.03.1985 ein Gesamtvorhaben darstellt und als technische und wirtschaftliche Einheit zu betrachten ist. In der Stellungnahme zur Petition des StMUV an die Präsidentin des Bayerischen Landtags wird hierzu ausgeführt.: *„...Damit waren sowohl das RGU als auch das LRA München örtlich zuständig. Nachdem das LRA zuerst mit der Sache befasst war und auch die ROB damals keine andere Entscheidung getroffen hat, hatte das LRA als die dann letztendlich örtlich zuständige Behörde zu entscheiden...Da die grundsätzliche Errichtung des Kanals ungeachtet der Frage, ob der Kanal dann im Einzelnen bescheidsgemäß ausgeführt wurde, auf durch Bescheide abgesicherter Grundlage erfolgte, ist dies nicht zu beanstanden.“*

Auch entspricht das Kanalbauwerk den genehmigten Abmessungen und Höhenlagen. Die Genehmigungsunterlagen sind mit dem Prüfstempel des Wasserwirtschaftsamts München und dem Erlaubnisstempel der jeweiligen Erlaubnisbehörde versehen. Danach wurde in diesem Abschnitt der Kanal mit den Innenabmessungen 5,65m x 3,8m und damit größer als im Abschnitt westlich der Grashofstraße genehmigt.

Ein durch die TU München erstellter Prüfbericht Nr. 11751/ 308 vom 08.10.2015 zur Frage, wie sich ein fiktiv verkleinerter Kanal in diesem Abschnitt auf das Grundwasserregime auswirken würde, kommt zu dem Ergebnis, dass sich dadurch keine weitere nennenswerte Grundwasserabsenkung erreichen lässt. Der Prüfbericht wird gegenwärtig vom Wasserwirtschaftsamt München geprüft und liegt auch den Anwohnern vor. Sofern das WWA den Ausführungen folgt, wäre eine Forderung nach Rückbau des Kanals unverhältnismäßig; zumal ein Rückbau Kosten in Höhe eines Betrags von mehreren Mio € zur Folge hätte.

Ebenso zum wiederholten Mal wurde die Bodenuntersuchungen angesprochen. Wie schon in früheren Beschlussvorlagen ausgeführt, bestand zu keinem Zeitpunkt eine Besorgnis der Grundwasserverunreinigung. Gleichwohl wurde seitens des RGU und

der MSE zugesagt, im Zuge der Arbeiten zum Bodenaustausch am Mühlweg nochmals Bodenproben untersuchen zu lassen.

## **2 Sanierungsmaßnahmen**

Wie in früheren Vorlagen zu Beschlüssen des Umweltausschusses erläutert, wurde von der TU München im Zuge einer Modellrechnung zur Darstellung der Grundwassersituation bereits 2012 ein Gesamtkonzept zur Ertüchtigung des Kanalbauwerks erstellt. Ebenso wurde bereits dargestellt, dass zur Ertüchtigung des Kanalbauwerks im Wesentlichen die Sanierung der Grundwasserüberleitungen (sog. Düker) und die Herstellung der Überströmbarkeit in einzelnen Abschnitten erforderlich ist.

### **2.1 Baumaßnahmen im Bereich des Mühlwegs**

Im Bereich des Mühlwegs befinden sich die drei neuen Grundwasserdüker im Bau. Derzeit erfolgen noch die Restarbeiten, die noch in diesem Jahr abgeschlossen werden können. Die Auswirkungen der Düker auf das Grundwasserregime werden im Rahmen eines Grundwassermonitorings aufgenommen, dokumentiert und ausgewertet. Mit dem Bodenaustausch im Bereich des Mühlwegs wird planmäßig Ende 2015 begonnen. Eine Fertigstellung ist hier im Frühjahr 2016 zu erwarten.

### **2.2 Baumaßnahme im Bereich der Heppstraße**

Das aus dem positiv verlaufenden Pilotversuch entwickelte Sanierungskonzept zur Ertüchtigung der Bestandsdüker mittels neuer Drainagerohre ist von der TU München, Zentrum Geotechnik auf Grundlage des vorhandenen Grundwassermodells begleitend untersucht worden. Als Ergebnis des Prüfberichts vom 23.04.2015 lässt sich feststellen, dass sich mit diesen Maßnahmen eine weitgehende Absenkungswirkung erreichen lässt. Eine entsprechende Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes München liegt vor. Im nächsten Schritt müssen nun die Grundstücksverhältnisse gesichert werden, da vor allem im Abstrombereich zur Herstellung der neuen Drainagerohre auf Grundstücke im Privateigentum zurückgegriffen werden muss. Hierzu sind von der MSE bereits Gespräche mit betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern aufgenommen worden (vgl. auch unten 3.2.).

### **2.3 Überpumpkonzept für die Übergangszeit**

Die Ausschreibung zur Umsetzung des mit Bescheid des RGU vom 12.03.2015 angeordneten Überpumpkonzepts ist durchgeführt und der Auftrag vergeben. Die Ausführungsarbeiten begannen Anfang Oktober und werden voraussichtlich im Winter 2016 beendet sein. Bis zum Abschluss der Maßnahmen kann im Falle von

Grundwasserhochständen auch mit kurzfristigen Maßnahmen (provisorische Pumpanlage) reagiert werden.

### **3 Vertragliche Lösung der Sanierungs- und Schadensersatzfrage**

Zu Ziffer 3 des Beschlusses des Umweltausschusses vom 03.02.2015 in der Fassung des Änderungsantrages der CSU- und SPD-Fraktion ist Folgendes auszuführen:

#### **3.1. Zu Ziffer 3 Unterpunkt 1 des o.a. Beschlusses**

Hierzu führt die Münchner Stadtentwässerung (MSE) Folgendes aus:

„Die MSE finanziert sich aus Gebühren, die nach der städtischen Abwassergebührensatzung erhoben werden.

Nach kommunalem Abgabenrecht sind ausschließlich betriebsbedingte Kosten aus dem Gebührenhaushalt finanzierbar. Freiwillige Zahlungen sind nicht betrieblich veranlasst und damit nicht zulässig. Sie führen zu rechtswidrigen Gebührenerhöhungen und machen sämtliche auf dieser Grundlage erlassenen Gebührenbescheide anfechtbar.

Somit kann vorliegend unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt auf der Basis der vorhandenen, u.a. durch die der eingeschalteten TU München, ermittelten Grundlagen und Sachverhalte sowie der durch eine auf kommunales Haftungsrecht spezialisierten Fachanwaltskanzlei getroffenen Einschätzungen der Rechtslage eine Verpflichtung zum Schadensersatz bejaht werden. Es gibt keinen kanalbedingten, kausalen Schaden bzw. führt die bekannte Risikoverteilung zu Lasten der Bauherrn (Stichworte: Fehlende weiße Wanne) und die schadensanfällige Lage der Grundstücke zum Ausschluss. Freiwillige Zahlungen durch die MSE aus Gebührenmitteln scheiden aus.“

Darüber hinaus ist auszuführen:

Eine freiwillige Zahlung durch die Landeshauptstadt München wäre deshalb nur aus dem Hoheitshaushalt denkbar, wobei bisher im Haushalt des RGU kein entsprechender Haushaltstitel vorgesehen ist. Ein solcher Haushaltstitel würde einen Stadtratsbeschluss voraussetzen, der jedoch nicht beantragt wird, da bei allen denkbaren Handlungsalternativen rechtliche Bedenken bestehen:

- Die Leistung von Schadensersatz ist haushaltstechnisch ausgeschlossen, da insoweit Versicherungsschutz besteht.
- Eine Zahlung wegen der Inanspruchnahme von Grundstücken bei der Sanierung des Kanals ist nur gegenüber den betroffenen Eigentümern möglich und im Rahmen der jeweiligen Nutzungsvereinbarungen zu regeln. Eine Zahlung an die übrigen Eigentümer, deren Grundstücke nicht in Anspruch genommen werden müssen, scheidet aus.  
Außerdem ist dies Sache der MSE.
- Auch eine Zahlung unter dem Aspekt der „Katastrophenhilfe“ wird schon allein deshalb kritisch gesehen, da kein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Naturereignis und der Hilfe besteht. In eine solche Hilfe müssten aus Gründen der Gleichbehandlung auch andere vom damaligen Hochwasser betroffenen Haushalte einbezogen werden, was heute kaum mehr möglich erscheint.

Den betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner bleibt es unbenommen, vor Ablauf der Verjährungsfrist (31.12.2015) den Rechtsweg zu beschreiten.

### **3.2. Zu Ziffer 3 Unterpunkt 3 des o.a. Beschlusses**

Hierzu führt MSE folgendes aus:

„Das Rechtsgutachten der eingeschalteten Anwaltskanzlei liegt nunmehr vor. Zusätzlich wurde das städtische Bewertungsamt zur Beurteilung der Entschädigungsfragen der Höhe nach beauftragt; auch dieses Gutachten liegt MSE zwischenzeitlich vor.

Zusammenfassend kommen beide Gutachter zu dem Ergebnis, dass belastbare Festlegungen zu Grund und Höhe von Nutzungsentschädigungen für die Inanspruchnahme einer differenzierten Einzelfallbetrachtung der jeweiligen Grundstücksverhältnisse vorbehalten bleiben müssen. Diese Einzelfallbetrachtung wird aktuell vorgenommen. Grundsätzlich werden folgende Kategorien für die Höhe der Entschädigungen entschieden: Die Wertermittlung für einzutragende Dienstbarkeiten für die individuellen Wohnbaugrundstücke, für die Flurstücke „Hausgartenland“ im Außenbereich, für die Flurstücke „Landwirtschaftsflächen“ im Außenbereich, für die Flurstücke „Grünflächen“ im Außenbereich sowie die Wertermittlung für die temporäre Grundbenutzung.

Die konkreten Ergebnisse der Betrachtung im Einzelfall und der beiden Gutachten sind Grundlage für die seit Ende September aufgenommenen Gespräche der MSE mit betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern (vgl. oben 2.2.).“

Die Beschlussvorlage ist mit Stadtkämmerei, der Münchner Stadtentwässerung und dem staatlichen Wasserwirtschaftsamt abgestimmt.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Im Hinblick auf die drohende Verjährung zum 01.01.2016 für eventuelle Ansprüche der betroffenen Anwohnerschaft muss diese Vorlage noch in 2015 im Stadtrat behandelt werden. Wegen der notwendigen Abstimmung mit der Stadtkämmerei und MSE war eine fristgerechte Auflieferung dieser Vorlage nicht möglich.

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Heide Rieke, MSE sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Der Umweltausschuss nimmt vom Bericht des Referates für Gesundheit und Umwelt Kenntnis.
2. Das RGU wird dem Stadtrat vor der Sommerpause 2016 über den Fortgang der weiteren Sanierung erneut berichten.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**  
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Stephanie Jacobs  
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)  
über den stenographischen Sitzungsdienst  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-S-SB
- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-S-SB  
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).